

Geschäftsverzeichnisnr. 1270
Urteil Nr. 28/98 vom 10. März 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Verordnung Nr. 96/006 der Flämischen Gemeinschaftskommission vom 30. April 1997 zur Anerkennung und Bezuschussung örtlicher Vereinigungen für Jugendarbeit, erhoben von der VoE Vlaams Blok Jongeren und D. Lootens-Stael.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und den referierenden Richtern A. Arts und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Januar 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Verordnung Nr. 96/006 der Flämischen Gemeinschaftskommission vom 30. April 1997 zur Anerkennung und Bezuschussung örtlicher Vereinigungen für Jugendarbeit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juli 1997) erhoben von der VoE Vlaams Blok Jongeren, mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, Madouplein 8, Bk. 6, und D. Lootens-Stael, wohnhaft in 1090 Brüssel, Swartenbroucklaan 13.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 6. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 14. Januar 1998 haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof offensichtlich nicht zuständig ist, über die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien mit am 15. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Begründungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.1. Die referierenden Richter seien der Ansicht, daß sich die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung gegen eine nicht in Artikel 142 der Verfassung erwähnte Norm richte.

Wenn dem beigespflichtet werden sollte, ergäbe sich daraus logischerweise, daß die Flämische Gemeinschaftskommission keine gesetzgebende Versammlung sei, sondern eine nachgeordnete Behörde. Die klagenden Parteien erklären, sich damit abfinden zu können.

A.2. Es gebe allerdings Argumente, die dafür sprechen würden, daß die angefochtene Norm als ein Dekret im Sinne von Artikel 142 der Verfassung zu betrachten sei. Der Rat der Flämischen Gemeinschaftskommission setze sich aus gewählten Vertretern zusammen, die gemäß den üblichen parlamentarischen Spielregeln beraten und abstimmen würden.

Der Hof solle hier Klarheit schaffen.

- B -

B.1. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt folgendes:

«Der Schiedshof befindet im Urteilswege über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung bezeichneten Vorschrift wegen Verletzung

1° der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, oder

2° der Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

B.2. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung der Verordnung Nr. 96/006 der Flämischen Gemeinschaftskommission vom 30. April 1997 zur Anerkennung und Bezuschussung örtlicher Vereinigungen für Jugendarbeit.

Der Flämischen Gemeinschaftskommission, die durch die Artikel 60 ff. des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen als Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit eingesetzt wurde, ist nicht die Zuständigkeit erteilt worden, gesetzeskräftige Normen anzunehmen.

Die Klage bezweckt nicht die Nichtigklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung bezeichneten Vorschrift.

Diese Nichtigkeitsklage - sowie die Klage auf einstweilige Aufhebung - fällt also offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève